



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Eduard-Pflüger-Straße 58
53113 Bonn

Vorab per Telefax 0228 909045-88

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
416c IFG 001

☎ (0228)
14 3010
oder 14-0

Bonn
29.01.2021

Bereitstellung des Zugangs zu FTTH-Glasfasernetzen am passiven Netzabschlusspunkt;
Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz
Anhörung nach § 8 Abs. 1 IFG

Sehr geehrter [REDACTED],

bei der Bundesnetzagentur ist folgender Antrag nach § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) eingegangen:

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

wie in (<https://www.golem.de/news/routerfreiheit-vodafone-will-noch-keine-eigenen-glasfasermodem-zulassen-1908-143328.html>) zu lesen ist stehen (oder standen) sie mit Netzbetreibern zwecks der Definition von Anschlusspunkten bei Glasfaser-Netzen und, wie sie in (<https://fragdenstaat.de/a/170299>) ausgeführt haben, für die Gründe deren Notwendigkeit von Netzbetreiber-eigenen ONT in Kontakt.

Bitte senden sie mir alle Kommunikation mit den Netzbetreibern sowie im Haus sowie Dokumente, die aus dem Austausch entstanden sind, die bspw. die Anschlusspunkte definieren, zu.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen

...

Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich bitte Sie daher gem. § 8 Abs. 1 IFG um Mitteilung, ob schützenswerte Belange Ihres Verbandes oder seiner Mitgliedsunternehmen den begehrten Auskünften entgegenstehen. Insbesondere bitte ich um Mitteilung, ob sowohl in den bisher von der Bundesnetzagentur übersandten Schreiben als auch den Antworten Ihres Verbandes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Ihrer Mitglieder enthalten sind. Sollte dies der Fall sein, bitte ich dies zu begründen und diese zu kennzeichnen; bei den eigenen Schreiben Ihres Verbandes bitte ich um Übersendung einer geschwärzten Fassung.

Bei den Fragen zum Stand des Verfahrens wird erwogen, mitzuteilen, dass die von Ihrem Verband behaupteten technischen Probleme der Zugangsgewährung an der passiven Schnittstelle noch nicht mit konkreten Fällen und Zahlen belegt werden konnten und eine diesbezügliche Antwort noch aussteht.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **01.03.2021**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Hopp